

# MERKBLATT

>Feuerwehrpläne <

nach

- DIN 14095 -

Landkreis Mittelsachsen

---

## Anforderungen

an die Erstellung von  
Feuerwehrplänen



## Inhalt:

<b>1. Vorwort</b>	<b>3</b>
<b>2. Inhalte und Anforderungen der einzelnen Teile von Feuerwehrplänen</b>	<b>3</b>
<b>3. Maßstab</b>	<b>3</b>
<b>4. Schrift</b>	<b>4</b>
<b>5. Anzahl und Ausführung der Pläne</b>	<b>4</b>
<b>6. Hinweis:</b>	<b>4</b>
<b>7. Gültigkeit</b>	<b>4</b>

## 1. Vorwort

Feuerwehrpläne dienen als Führungsmittel den Feuerwehren zur Einsatzvorbereitung und Einsatzführung. Beim Einsatz sind sie Hilfsmittel für eine schnelle Orientierung im Objekt sowie bei der Lagebeurteilung.

Als wichtiges Element des organisatorischen Brandschutzes erfüllen sie ihren Zweck aber nur, wenn sie richtig erstellt wurden und immer auf aktuellen Stand gehalten werden.

Die aktualisierte DIN 14095:2024-02 stellt konkretisierte Anforderungen an die Erstellung von Feuerwehrplänen für bauliche Anlagen.

## 2. Inhalte und Anforderungen der einzelnen Teile von Feuerwehrplänen

Feuerwehrpläne müssen genaue Anforderungen hinsichtlich der Inhalte, der farblichen und graphischen Gestaltung der einzelnen Pläne sowie über den Umfang des textlichen Erläuterungsberichts erfüllen.

Näheres hierzu und weiterführende Anforderungen siehe DIN 14095:2024-02.

Wird ein Feuerwehrplan gefordert, ist der Betreiber einer baulichen Anlage verpflichtet, diesen zu erstellen (oder erstellen zu lassen) und an die örtlich zuständige(n) Brandschutzbehörde(n) zu übermitteln. Diese leiten die Pläne dann weiter an die zuständige(n) Feuerwehr(en).

Ergeben sich Änderungen an Gebäuden und / oder der Nutzung (im Einzelnen oder gesamt) ist der Feuerwehrplan zügig zu aktualisieren und an die zuständigen Stellen weiterzuleiten.

Welche inhaltlichen Angaben letztlich gefordert sind, sollte der Ersteller des Feuerwehrplans mit der örtlichen Brandschutzbehörde und deren Feuerwehr absprechen. Feuerwehrpläne sind generell immer abgestimmt mit der zuständigen Feuerwehr bzw. Brandschutzdienststelle zu erstellen.

## 3. Maßstab

Alle Pläne müssen einen einheitlichen Maßstab haben. Dieser ist wegen der leichteren Erkennbarkeit immer mittels eines Rasters darzustellen.

- Dieses Raster besteht generell aus zwei Maßlinien (horizontal und vertikal).
- Abstände von 10 m in Geschossplänen müssen erkennbar sein.
- Für Übersichts- und Umgebungspläne kann ein größeres Raster (20 m oder 50 m) gewählt werden.

#### 4. Schrift

Die im Plan verwandten Schriften, Bezeichnungen und anderen Klartexte sind mindestens entsprechend 6.8 der DIN 14095 auszuführen, wobei der besseren Lesbarkeit der Pläne die Schriftgröße auf 2,5 mm erhöht und festgelegt wird.

#### 5. Anzahl und Ausführung der Pläne

Grundsätzlich sind die Anforderungen aus 6.1 der DIN 14095 zu erfüllen. Mindestens ein **Komplettexemplar** des Feuerwehrplanes (schriftlicher Teil, Übersichtsplan, alle Geschoß-, Detail- und Sonderpläne) ist dem Betreiber, bei Objekten mit Brandmeldeanlagen mindestens 2 Komplettexemplare (1x für FIBS) und mindestens ein Komplettexemplar, nach Absprache mit dem Landratsamt dem Landratsamt (digital als PDF) und der zuständigen örtlichen Brandschutzbehörde zur Verfügung zu stellen. Diese übergibt den Plan dann der zuständigen Feuerwehr. Diese kann weitere Pläne fordern.

Die einzelnen Pläne sind grundsätzlich in Folietaschen, zusammengefasst in einem roten Ringbuchordner zu liefern. Der Ringbuchordner ist auf dem Rücken mit **FEUERWEHRPLAN** sowie Objektname und Anschrift zu beschriften. Bei Plänen für Objekte mit Brandmeldeanlage ist die Ident-Nummer der Anlage mit einzutragen.

Anderslautende Anforderungen der jeweiligen örtlichen Feuerwehr bleiben unberührt.

#### 6. Hinweis:

Für das korrekte Erstellen von Feuerwehrplänen sind neben der DIN 14095 weitere Normen bzw. Vorgaben zu beachten, wie z. B. die

- DIN 14011:2018-01 – Feuerwehrwesen - Begriffe
- DIN 14034-6 „Graphische Symbole für das Feuerwehrwesen - Teil 6 Bauliche Einrichtungen“ oder
- DIN 5381 „Kennfarben“

in der jeweils gültigen Ausgabe. Die Aufzählung ist nicht vollständig bzw. abschließend.

#### 7. Gültigkeit

Das vorliegende Merkblatt ist mit sofortiger Wirkung gültig. Alle vorherigen Fassungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Landratsamt Mittelsachsen  
Referat Brandschutz, Rettungsdienst  
und Katastrophenschutz

am 01.09.2024